

Vernehmlassung der CVP Kanton Schwyz (7.11.13)

Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes 2015

Sehr geehrte Vernehmlassungsteilnehmer und -teilnehmerinnen

Das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Steuergesetzes 2015 wird elektronisch durchgeführt. Wir bitten Sie, für Ihre Stellungnahme dieses **Formular** zu verwenden und Ihre Bemerkungen zur jeweils links stehenden Gesetzesbestimmung in der rechten Spalte einzutragen (bei einem Verzicht bitte einen entsprechenden Vermerk anbringen). Bitte senden Sie uns die elektronische Version Ihrer Stellungnahme bis spätestens am **7. November 2013** an folgende E-Mail-Adresse: **fd@sz.ch**. Bitte stellen Sie uns nebst der Word-Version auch eine PDF-Version zu. Dadurch wird unsere Vernehmlassungsauswertung erheblich vereinfacht. Besten Dank.

Das nachfolgende Raster gliedert sich in folgende Bereiche:

- Technische Änderungen aufgrund des StHG (I.)
- Steuerpolitische Änderungen (II.)
- Sonstige rechtliche Änderungen (III.)
- Redaktionelle Änderungen (IV.)

Wir bitten Sie um Stellungnahme zu allen vier Bereichen. Bitte beachten Sie dabei, dass der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum bei den technischen und den redaktionellen Änderungen (I. und IV.) relativ gering ist bzw. ganz entfällt. Der Inhalt der harmonisierungsrechtlich bedingten Änderungen ist - insbesondere in Bezug auf den Gesetzeswortlaut - weitestgehend vom StHG vorgegeben.

Schwyz, 19. August 2013

Kantonale Steuerverwaltung Schwyz

I. Technische Änderungen aufgrund des StHG

A. Mitarbeiterbeteiligungen

§ 5 Abs. 2 Bst. b

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:
b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen.

§ 18

b) Unselbstständige Erwerbstätigkeit aa) Grundsatz

Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

§ 18a (neu)

bb) Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:
a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine

<p>andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt; b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Bst. a. ² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blossе Bargeldabfindungen.</p>	
<p>§ 18b (neu) cc) Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. ² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre. ³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.</p>	
<p>§ 18c (neu) dd) Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.</p>	
<p>§ 18d (neu) ee) Anteilsmässige Besteuerung</p> <p>Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen gemäss § 18b Abs. 3 steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der</p>	

gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.	
--	--

<p>§ 44a (neu) e) Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 18b Abs. 1 sind zum Verkehrswert steuerbar. Allfällige Sperrfristen sind in Anwendung von § 18b Abs. 2 zu berücksichtigen.</p> <p>² Mitarbeiterbeteiligungen nach §§ 18b Abs. 3 und 18c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.</p>	
<p>§ 88 Abs. 2</p> <p>² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile, sowie die Ersatzeinkünfte, wie Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung.</p>	
<p>§ 92 Abs. 1 Bst. d (neu)</p> <p>¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistungen sind verpflichtet:</p> <p>d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeber schulden die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p>	
<p>§ 96 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle steuerpflichtig.</p>	

<p>² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle steuerpflichtig.</p>	
<p>§ 98a (neu) 6. Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen gemäss § 18b Abs. 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach § 18d an der Quelle besteuert.</p> <p>² Die Steuer beträgt 15 Prozent des geldwerten Vorteils.</p>	
<p>§ 147 Abs. 1 Bst. d (neu)</p> <p>¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:</p> <p>d) Arbeitgeber über alle notwendigen Angaben für die Veranlagung von Mitarbeiterbeteiligungen, welche ihren Angestellten eingeräumt wurden. Die vom Bundesrat gestützt auf Art. 129 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss.</p>	
<p><u>B. Pauschalbesteuerung</u></p>	
<p>§ 15a (neu) 11. Besteuerung nach dem Aufwand a) Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann natürlichen Personen das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:</p>	

<p>a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben; b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 4) sind; und c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.</p>	
<p>§ 15b (neu) b) Bemessung und Berechnung</p> <p>¹ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:</p> <p>a) 600 000 Franken; b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach § 22 Abs. 1 Bst. b; c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 4.</p> <p>² Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.</p> <p>³ Der pauschalen Vermögenssteuer, welche nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet wird, unterliegen mindestens die in Abs. 4 erwähnten Vermögenswerte. Als Bemessungsgrundlage gilt mindestens das Zwanzigfache der Bemessungsgrundlage für die pauschale Einkommenssteuer.</p> <p>⁴ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:</p> <p>a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften; b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die CVP unterstützt die Beibehaltung dieses Instruments unter dem Verweis der zurückhaltenden Anwendung und der massiv erhöhten Besteuerung. ○ Die Erhöhung der Besteuerung im vorgesehenen Ausmass wird begrüsst, obwohl die CVP sich auch eine weitergehende Erhöhung vorstellen könnte. ○ Die CVP bittet den Regierungsrat zwecks besserer geografischer Verteilung der Pauschal-Besteuerten im Kanton zu prüfen und allenfalls einen Vorschlag auszuarbeiten, nachdem der Steuertarif nach Finanzkraft der jeweiligen Gemeinden und Bezirke angepasst wird, damit die Steuerbelastung für den Pauschalbesteuerten in allen Gemeinden in etwa gleich ist. Damit würde ein Instrument geschaffen, dass sich vermögende Pauschalbesteuerte beispielsweise auch in finanzschwachen Gemeinden ohne finanziellen Nachteil ansiedeln könnte.

<p>c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;</p> <p>d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;</p> <p>e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen;</p> <p>f) der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.</p> <p>⁵ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Abs. 4 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat kann eine von Abs. 1 und 4 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in § 15a Abs. 1 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staats zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.</p>	
<p>C. <u>Lotteriegewinnbesteuerung</u></p>	
<p>§ 24 Bst. e</p> <p>Steuerbar sind auch:</p> <p>e) die einzelnen Gewinne von über 1 000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.</p>	

<p>§ 33 Abs. 3 Bst. f (neu)</p> <p>³ Weiter werden abgezogen:</p> <p>f) von den einzelnen Gewinnen aus einer Lotterie oder einer lotterietähnlichen Veranstaltung 5 Prozent als Einsatzkosten, jedoch höchstens 5 000 Franken.</p>	
<p><u>D. Parteispendenabzug</u></p>	
<p>§ 33 Abs. 3 Bst. d (neu)</p> <p>³ Weiter werden abgezogen:</p> <p>d) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 6 000 Franken an politische Parteien, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. 	<p>Die CVP unterstützt die Übernahme der Bundeslösung mit einem Abzug von CHF 10'100 (Vereinfachung).</p>
<p><u>E. Kinderdrittbetreuungskostenabzug</u></p>	
<p>§ 33 Abs. 3 Bst. e (neu)</p> <p>³ Weiter werden abgezogen:</p> <p>e) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, jedoch höchstens 6 000 Franken.</p>	

§ 35 Abs. 1 Bst. e

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
e) 6 300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3'200 Franken erhöht;

Die CVP erachtet es als ungerecht, wenn hier die Schwachen der Gesellschaft gegenüber der bisherigen Lösung schlechter gestellt werden. Es ist deshalb die bisherige Gesetzesfassung beizubehalten.

F. Steuerbefreiung konzessionierter Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen

§ 61 Abs. 1 Bst. j (neu) und Abs. 2

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:
j) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.
Abs. 2 wird aufgehoben.

G. Neues Rechnungslegungsrecht

§ 144 Abs. 3 Satz 2

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juris-

<p>tische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach § 143 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.</p>	
<h2>II. Steuerpolitische Änderungen</h2>	
<h3>A. Neuer Titel für Tarif Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden, privilegierte Dividendenbesteuerung</h3>	
<p>§ 36 Überschrift, Abs. 3 5. Steuerberechnung a) Steuertarif aa) Tarif für Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden</p> <p>³ Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an deren Grundkapital die Steuerpflichtigen zu mindestens 10 Prozent beteiligt sind, wird die Steuer gemäss Abs. 1 und Abs. 2 zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Das im Auftrag des Regierungsrates erstellte Gutachten der Hochschule St. Gallen geht davon aus, dass ein Zuwachs an privilegierten Dividendeneinkommen bei einem Teilbesteuerungssatz von unter 30 bis 40 Prozent mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einem finanziellen „Negativgeschäft“ für den Kanton wird. ○ Die Reduktion des Steuerrabatts von 75% auf 50% wird aus rechtlichen und finanzpolitischen Gründen unterstützt. ○ Die finanzstarken Höfner-Gemeinden bleiben aufgrund des tiefen Steuerfusses schweizweit weiterhin am Attraktivsten. Die marginale Verschlechterung der Positionen der finanzschwachen Gemeinden ist bei der Dividendenbesteuerung weniger relevant.
<h3>B. Neuer Kantonstarif</h3>	
<p>§ 36a (neu) bb) Kantonstarif</p> <p>§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 152 900 Franken bis zu einem steuerbaren Einkommen von 378 700 Franken, ab dem die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent beträgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die CVP unterstützt aus finanzpolitischen Gründen die zusätzliche Tarifstufe für hohe Einkommen. ○ Die Einführung eines separaten Kantonstarifes wird abgelehnt. Das System würde dadurch komplizierter. ○ Die zusätzlichen Steuereinnahmen, welche auf Bezirk- und Gemeindeebene anfallen, können über den innerkantonalen Finanzausgleich abgeschöpft und im Gegenzug

	der Kantonsbeitrag reduziert werden.
C. <u>Besondere Kapitalleistungen: Maximalsatz</u>	
<p>§ 38 Abs. 1 Satz 2</p> <p>¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 Prozent.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei den Kapitalleistungen nur 2.5 Prozent als maximaler Tarif zur Anwendung kommen soll, da bei der Einzahlung in die Vorsorgestiftung diese Beträge vom Einkommen abgezogen werden können. ○ Falls die Konkurrenzfähigkeit gegenüber den anderen Kantonen gegeben ist, beantragen wir eine Erhöhung des Tarifs analog der ordentlichen Steuern.
D. <u>Vermögenssteuer: Steuersatz</u>	
<p>§ 48 Abs. 1</p> <p>¹ Die Vermögenssteuer beträgt 0.6 Promille des steuerbaren Vermögens.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die CVP akzeptiert die mit der betragsmässig pro Steuerpflichtigen moderaten Erhöhung der Vermögenssteuer von 0.5 auf 0.6 Promille. ○ Damit bleibt der Kanton Schwyz immer noch tiefer als der Kanton Zug. ○ Zur sozialen Abfederung resp. zur nicht zusätzlichen Belastung des Mittelstands sollen die Freibeträge erhöht werden. ○ Die moderate Erhöhung der Vermögenssteuer kann auch unter dem Gesichtspunkt der nicht vorhandenen Erbschaftssteuer akzeptiert werden.
E. <u>Minimalsteuer ordentlich besteuerte JP: Mindestbetrag</u>	
<p>§ 82 Abs. 1</p> <p>¹ Die Minimalsteuer beträgt 0.4 Promille des massgebenden Eigenkapitals, mindestens aber 300 Franken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Mindest-Betrag ist auf CHF 100 zu reduzieren. ○ Bei einer einfachen Steuer von CHF 300 beträgt der effektive Steuerbetrag um die CHF 1'000. Dies ist für einen Gewerbebetrieb/KMU eine hohe Belastung, wenn kein Gewinn erzielt wurde. Mit der Minimalsteuer von CHF 100 sind die Kosten

	der Besteuerung in etwa gedeckt.								
F. Minimalsteuer privilegiert besteuerte JP: Mindestbetrag									
<p>§ 83 Abs. 1</p> <p>¹ Holding- sowie Domizil- und gemischte Gesellschaften entrichten eine Minimalsteuer von 0.025 Promille vom massgebenden Eigenkapital, mindestens aber 300 Franken.</p>									
G. Grundstückgewinnsteuer: Besitzesdauerzuschlag									
<p>§ 120 Abs. 2</p> <p>² Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer</p> <table> <tr> <td>von weniger als 1 Jahr</td> <td>um 40 Prozent</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 2 Jahren</td> <td>um 30 Prozent</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 3 Jahren</td> <td>um 20 Prozent</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 4 Jahren</td> <td>um 10 Prozent.</td> </tr> </table>	von weniger als 1 Jahr	um 40 Prozent	von weniger als 2 Jahren	um 30 Prozent	von weniger als 3 Jahren	um 20 Prozent	von weniger als 4 Jahren	um 10 Prozent.	<p>Grundsätzliches Einverständnis mit folgenden Anregungen resp. Abklärungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Es wird nicht aufgezeigt, in wie weit sich die Mehrwertabschöpfung im Rahmen des per 01.04.2014 in Kraft tretenden RPG auswirken wird. Wir bitten, dies nachzuholen. ○ Die massiven Aufwertungsgewinne bei Einzonungen von landwirtschaftlichen Liegenschaften in die Bauzone werden beim Verkauf sehr moderat besteuert. Bei der öffentlichen Hand verursachen diese direkt und indirekt, resp. kurz-, mittel- und langfristig hohe Infrastrukturausgaben. Es ist deshalb zu prüfen, ob beim erstmaligen Verkauf von neu eingezontem Bauland auf dem Grundstückgewinn ein zusätzlicher Zuschlag erhoben werden soll, dies unter Berücksichtigung der Auswirkungen des neuen Raumplanungsgesetzes und allenfalls der Besteuerung auf dem Einkommen als selbständig Erwerbender.
von weniger als 1 Jahr	um 40 Prozent								
von weniger als 2 Jahren	um 30 Prozent								
von weniger als 3 Jahren	um 20 Prozent								
von weniger als 4 Jahren	um 10 Prozent.								
H. Grundstückgewinnsteuer: Neuverteilung Ertrag									
<p>§ 199 Abs. 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der bisherige Verteilschlüssel mit 50% für den Kanton und 50% zugunsten der 								

<p>¹ Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer wird zu einem Viertel nach Massgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich auf die Bezirke und Gemeinden verteilt.</p>	<p>Gemeinden und Bezirke soll beibehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> o Anlässlich der Urnenabstimmung vom Herbst 2012 hat der Stimmbürger eine Umverteilung auf diesem Weg abgelehnt. o Im Abstimmungskampf wurde die Ablehnung unter anderem damit begründet, dass die bevölkerungsstarken Bezirke/Gemeinden mit ausgeglichenem Finanzhaushalt aufgrund der wegfallenden Erträge zu Steuererhöhungen im demselben Ausmass gezwungen gewesen wären. o Die Höherbelastung der Bezirke und Gemeinden zugunsten des Kantons muss daher differenziert erfolgen, damit nicht weitere Gemeinden in den Finanzausgleich abdriften und die Steuerschere innerhalb des Kantons nicht weiter auseinander geht. o Die Umverteilung zugunsten des Kantons und zulasten der finanzstarken Gemeinden und Bezirke soll über den Finanzhaushalt geregelt werden. Das heisst, dass der Kanton seinen Beitrag reduziert und die Gemeinden/Bezirke im gleichen Zug entsprechend höher belastet werden.
<p>III.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die nachfolgende Vorschrift wie folgt geändert:</p> <p>Gesetz über den Finanzausgleich:</p> <p>§ 12 4. Verteilung der Grundstückgewinnsteuer</p> <p>¹ Ein Viertel des Ertrages der Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton zu einem Drittel den Bezirken und zu zwei Dritteln den Gemeinden abgetreten.</p> <p>² Die getrennten Bezirks- und Gemeindeanteile werden nach der relativen Steuerkraft auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden verteilt.</p> <p>³ Der Anteil der Bezirke und Gemeinden wird zusammen mit dem Steuerkraftaus-</p>	

gleich nach §§ 10 und 11 dazu verwendet, um die tiefe relative Steuerkraft einzelner Bezirke und Gemeinden anzuheben.

III. Sonstige rechtliche Änderungen

A. Wiedereingebrachte Abschreibungen bei Grundstücksgewinnen des Geschäftsvermögens

§ 19 Abs. 4

⁴ Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens werden in dem Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind.

§ 64 Abs. 3

³ Gewinne auf Grundstücken sind in dem Umfang als Gewinn steuerbar, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind.

Erfolgt damit nicht eine ungerechtfertigte Belastung bei Firmen, welche eine Aufwertung vorgenommen haben und diese noch nicht vollständig abschreiben konnten? Falls dies so ist, beantragt die CVP, entsprechende Korrekturen anzubringen.

B. Ausgleich der kalten Progression: Ergänzung der Pauschalbesteuerung

§ 49 Abs. 1 Satz 2

¹ ... Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15b Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.

C. Quellensteuer: Abzüge und ELM/QSt

§ 90 Abs. 1 Satz 2

¹ ... In den Tarifen nicht berücksichtigte Abzüge gemäss §§ 28 und 33 können in Fällen ohne nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss § 93 auf Antrag gewährt werden.

§ 92 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistungen sind verpflichtet:
c) die Steuern periodisch an die zuständige Amtsstelle abzuliefern, mit ihr darüber auf dem amtlichen Formular oder elektronisch über den hierzu zur Verfügung gestellten Kanal abzurechnen und den Steuerbehörden zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

§ 94 Abs. 2

wird aufgehoben.

D. Verfahrensrechtliche Bestimmungen: RIP und Aufhebung der vollstreckungsrechtlichen Urteilsgleichstellung

§ 167

- ¹ Die Beschwerdeinstanz ist bei ihrem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien gebunden.
- ² Sie kann den angefochtenen Entscheid nach Anhören der beschwerdeführenden Partei zu deren Nachteil abändern.
- ³ Der Beschwerdeinstanz stehen dieselben Befugnisse zu wie den Veranlagungsbehörden.

- Der Vorschlag des Regierungsrats ist zu übernehmen.
- Es ist nicht einzusehen, wieso das Verwaltungsgericht nicht auch eine Korrektur zuungunsten des Beschwerdeführers vornehmen kann (analog Strafrecht).

§ 191

wird aufgehoben.

E. Schlussbestimmungen

§ 250c (neu)

10. Teilrevision 2014

- ¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2015 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.
- ² Die zusätzliche Tarifstufe für die Kantonssteuer nach § 36a wird bei der Quellensteuer ab 1. Januar 2016 angewandt.
- ³ Für die übrigen Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.
- ⁴ Die zeitliche Anwendbarkeit der Bestimmungen betreffend Mitarbeiterbeteiligungen (§§ 5 Abs. 2 Bst. b, 18, 18a - d, 44a, 88 Abs. 2, 92 Abs. 1 Bst. d, 96 Abs. 1 und 2, 98a, 99, 147 Abs. 1 Bst. d) richtet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bun-

dessteuerrechts. ⁵ § 167 Abs. 1 und 2 finden auf alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen hängig sind.	
II. Das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 28. Januar 1988 wird per 31. Dezember 2014 aufgehoben.	
IV. Redaktionelle Änderungen	
A. Sozialabzug IV-Empfänger: Ersatz „Vollrente“ durch „ganze Rente“	
§ 35 Abs. 1 Bst. f ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen: f) 3 200 Franken für jede steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.	
B. Lebensversicherungen: neuer Titel	
§ 45 Überschrift f) Lebensversicherungen	
C. Quellensteuer: Ergänzung Paragraphenzitat bei Begriffsbestimmung	
§ 99 7. Begriffsbestimmung Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 95 bis 98a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.	

D. <u>Abgegoltene Steuer: neuer Titel</u>	
§ 100 Überschrift	8. Abgegoltene Steuer
E. <u>Schuldnerpflichten: neuer Titel</u>	
§ 101 Überschrift	9. Schuldnerpflichten
F. <u>Übergangsbestimmung: Entfernung der Vorbehaltsklausel</u>	
§ 250a Abs. 1 Satz 2	
¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2007 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.	
G. <u>Übergangsbestimmung: Entfernung der Vorbehaltsklausel und Korrektur Paragraphenzitat</u>	
§ 250b Abs. 1 und 2	
¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2010 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.	
² Für die Änderungen bei der Quellen- und Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2009.	

Datum: 7.11.13

Vernehmlassungsteilnehmer/-in: **CVP Kanton Schwyz**

Bitte elektronische Version als Word- und PDF-Datei bis am **7. November 2013** an folgende E-Mail-Adresse senden: fd@sz.ch

Besten Dank.